

RACIST PROFILING

Das Urteil vom VG Koblenz (Az. 5 K 1026/11.KO), das ausdrücklich die rassistische Praxis der Bundespolizei, Personenkontrollen von der Hautfarbe abhängig zu machen (siehe Forum Recht 3/12, 170), für rechtmäßig erklärte, ist nun für wirkungslos erklärt worden. Nachdem in der Berufungsverhandlung das Gericht unmissverständlich deutlich machte, dass es diese Praxis für unvereinbar mit Art. 3 Grundgesetz (GG) halte, erklärten die Parteien das Verfahren für erledigt. Bei dem Racist Profiling wird auf verallgemeinernde Kriterien, wie Hautfarbe und andere äußerliche Merkmale, statt auf Verhalten und objektive Beweise als Verdachtsmomente abgestellt. Die ständigen Kontrollen erzeugen ein Klima der Angst und verstärken das Gefühl ständiger gesellschaftlicher Ausgrenzung. Diese Praxis diskriminiert, weil nur eine weiße Hautfarbe als „typisch deutsch“ wahrgenommen wird. Durch diese Maßnahmen werden rassistische Denkmuster in der Polizei und der weißen deutschen Mehrheitsgesellschaft genährt und potenziert. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen versteht dies unmissverständlich als rassistische Diskriminierung. Diese Praxis ist in den USA und Großbritannien verboten, denn Racist Profiling ist eine Form der nach internationalem Recht verbotenen rassistischen Diskriminierung und untergräbt die Verpflichtung der Europäischen Union auf Nichtdiskriminierung als einen ihrer Grundwerte. Gleichzeitig verstößt die beschriebene Praxis gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG. Die Reaktion der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG) zeigt aber leider, dass das OVG Rheinland-Pfalz der Polizei keine Lektion in Sachen Art. 3 GG erteilen konnte. Die Äußerung des DPoG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt, die Gerichte machten „schöngeistige Rechtspflege“ und richteten sich nicht an der Praxis aus, bestätigt nur die rassistischen und unbelehrbaren Denkmuster bei der deutschen Polizei. [ris]

ERFOLTERTE BEWEISE UNVERWERTBAR

Am 25. September 2012 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wegweisendes Urteil. Ein belgisches Strafgericht hatte den marokkanischen Staatsbürger El Haski wegen angeblicher Terrorismus-Straftaten auf Grundlage mutmaßlich durch Folter erlangter Informationen verurteilt. Der Gerichtshof führte in seiner Entscheidung aus, dass der Angeklagte nicht beweisen musste, dass er gefoltert worden sei. Vielmehr reiche der Nachweis eines „echtes Risiko“ bzw. einer „reellen Gefahr“, dass Beweismittel unter Folter oder unmenschlicher Behandlung erlangt worden seien, aus. Dies fordere der Grundsatz des fairen Verfahrens. Einen höheren Beweisstandard, insbesondere dem von Belgien sowie dem Vereinigten Königreich, die dem Verfahren beigetreten waren, geforderten Nachweis von Folter „ohne jeden Zweifel“ sah der Gerichtshof als Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens (Artikel 6 der Europäische Menschenrechtskonvention) an. [ris]

FRIEDENSNOBELPREIS 2012 FÜR DIE EU

Für die Europäische Union, die zur Zeit ganz schlimm unter einem drohenden Zusammenbruch der Finanzwelt leidet und einem fast schon Leid tun könnte, gab es gegen Ende des Jahres 2012 noch ein kleines Trostpflaster aus dem hohen Norden. Die Damen und Herren des Komitees für die Verleihung des Friedensnobelpreises müssen entweder dauerbesoffen gewesen sein oder die Ideen des Stifters Alfred Nobel komplett ignoriert haben – beides keine schönen, aber dennoch die einzigen Erklärungsmöglichkeiten für den absoluten Fehlgriff. Jedenfalls ging der Friedensnobelpreis 2012 doch tatsächlich an die Europäische Union für angebliche Verdienste um Frieden in der Welt und Menschenrechte. Dass Deutschland als einer der weltweit führenden Rüstungsexporteure rund um den Globus für Krieg und Verwüstung sorgt und dabei in der EU den Ton gerne angibt, muss dabei unter den Tisch gefallen sein. Oder die Tatsache, dass sich „der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (bescheidene Selbstdarstellung der EU) hinter Festungsmauern verschanzt und Einheiten von FRONTEX fleißig die Grenzen „schützen“ lässt, damit Flüchtlinge elendig im Mittelmeer ertrinken oder bei anderen Einreiseversuchen ums Leben kommen. Nobel, der in seinem Testament als Auswahlkriterium klar angab, der Preis solle an jemanden gehen der/die sich um die Reduzierung oder kompletter Abschaffung von Armeen einsetzt, dürfte sich im Grabe umdrehen und mindestens an unheilbarem Brechdurchfall leiden. Auf der anderen Seite ist der Preis in der Vergangenheit auch schon Barack Drohnenangriff Obama und seiner Schäßigkeit von Gottes Gnaden, dem 14ten Dalai Lama, verliehen worden. Die Liste absurder PreisträgerInnen ließe sich übrigens durchaus fortsetzen – die EU wird es zwischen solchen Gestalten und anderen angeblichen FriedenskämpferInnen sicher bequem haben. [kcm]

DAUERÜBERWACHUNG ENTLASSENER SICHERUNGSVERWAHRTER

Das BVerfG hat am 8. November 2012 (Az.: 1 BvR 22/12) im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Eilrechtsschutzverfahren über die längerfristige Observation eines aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen richtete, beschlossen, dass diese Dauerobservation kurzfristig auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden konnte. Es handele sich um eine neue Maßnahme, auf die gesetzgeberisch reagiert werden müsse. Seit zwei Jahren schon wird der Beschwerdeführer rund um die Uhr bewacht. Auch mit gesetzlicher Grundlage wäre ihm das ungestörte Führen seines Privatlebens unmöglich. Sieht so eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft aus? [ris]



Foto: Rock Onen/CC-Lizenz-by-sa